



Publizitätsleitfaden zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ)

Stand: März 2021

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Rechtsgrundlagen	1
3	Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit	2
4	Gestaltungselemente	3
	4.1 Verwendung des LSZ-Logo	3
	4.2 Formulierung für die Kofinanzierung aus Mitteln des Landesprogramms	4
5	Checkliste.....	5
6	Ansprechpartner*innen.....	6

1 Einleitung

Das Land Thüringen fördert im Rahmen des Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ mit mindestens 10 Millionen Euro pro Jahr einerseits bestehende Angebote der Familienförderung wie:

- Frauen- und Familienzentren
- Erziehungs-, Ehe-, Familien und Lebensberatungsstellen
- Thüringer Eltern-Kind-Zentren
- Familienbildung
- Zuschüsse für Seniorenarbeit

Andererseits fördert es innovative familienunterstützende Projekte sowie planerische, koordinierende Aufgaben in den Kommunen. Die Kommunen beteiligen sich mit einer Kofinanzierung von mind. 30 % der Fördersumme. Die Finanzierung ist in einem Stufenplan geregelt. Dabei ist für das Abrufen der Gesamtsumme der Förderung in Stufe 3 eine integrierte fachvernetzende Planung Fördervoraussetzung. Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen einen Antrag beim TMASGFF, Referat 25 und erhalten die Förderung in einer Summe. Wieviel die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils erhalten, wird nach einem Indikatorenschlüssel berechnet. Die Träger der familienunterstützenden Maßnahmen vor Ort beantragen für ihre Angebote, die der Zielbildung und Maßnahmeplanung im fachspezifischen Plan entsprechen, Mittel bei der kreisfreien Stadt bzw. dem Landkreis.

Grundlage der integrierten Planung ist die Beteiligung aller betroffenen und interessierten Akteure: Träger, Familien in ihrer ganzen Vielfalt, Vertreter*innen aus regionalen Gremien, Entscheidungsträger*innen usw. Die Öffentlichkeit, Verwaltung und Politik ist somit einerseits über die Ziele und Inhalte der regionalen Planung vor Ort zu informieren. Andererseits sind die finanzierten Angebote und Maßnahmen transparent als solche darzustellen.

Dieser Publizitätsleitfaden richtet sich dabei an:

- Zuwendungsempfänger im Rahmen der Projektförderung (Landkreise und kreisfreie Städte als Erstempfänger) und Begünstigte (Träger als Letztempfänger)
- Personen, die mit der Verwaltung und Umsetzung von Maßnahmen des LSZ betraut sind

Der Leitfaden soll eine wirksame Hilfe und Anleitung für die Einhaltung und Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen darstellen.

2 Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Publizitätspflichten bilden die folgenden Dokumente

- Thüringer Gesetz zur Sicherung der Familienförderung (Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz – ThürFamFöSiG-) vom 18. Dezember 2018
- Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ)

3 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Erstempfänger der Förderung im LSZ verpflichtet, die Begünstigten (Träger, kommunale Verwaltung und Familien) sowie die Öffentlichkeit und Politik über die Förderung aus dem LSZ zu informieren. Dies geschieht vornehmlich durch den Hinweis auf die Förderung auf der Homepage des Landratsamtes.

Außerdem ist jeder Träger von Vorhaben **verpflichtet**, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit – beispielsweise Schriftverkehr, Beschilderung, Internet – auf die Förderung aus Mitteln des LSZ hinzuweisen. Ziel ist es, dass die Förderung des Vorhabens und die wichtige Rolle des Freistaats bei der Neustrukturierung der Familienförderung in der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen werden.

Pflichten der Begünstigten bei der Öffentlichkeitsarbeit

- Auf der Homepage des Landratsamtes wird auf die Förderung durch das LSZ verwiesen. Dies geschieht mindestens unter Ausweis der aktuellen Stufe sowie einer/s Ansprechpartner*in. Bei einer Förderung in Stufe 3 sind zudem der aktuelle fachspezifische integrierte Plan sowie kommunale Dokumente (kommunale Richtlinie zur Umsetzung des LSZ, Antragsformular etc.) zu veröffentlichen.
- Alle Unterlagen, die während der Durchführung eines LSZ-geförderten Vorhabens für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmenden verwendet werden (z. B. Flyer, Präsentationsfolien, Teilnehmerbestätigungen etc.), enthalten einen Hinweis auf die Förderung aus dem LSZ. Dieser Hinweis ist zentral, auf der ersten Seite, durch das Logo des LSZ zu platzieren.
- Bei der Information von Medien (Presse, Radio, Fernsehen) muss über die Förderung aus Mitteln des LSZ informiert werden. Die Träger von Vorhaben informieren die Journalisten über den Mehrwert der LSZ-Förderung und werben dafür, dass dies in der Berichterstattung berücksichtigt wird.
- Bei allen Dokumenten für Fachtage, Seminare, oder anderen Veranstaltungsformaten (z. B. Einladungen, Ablaufpläne, Hinweisschilder, Pressemitteilungen) ist auf die Förderung durch das LSZ unter Verwendung des Logos hinzuweisen.

4 Gestaltungselemente

4.1 Verwendung des LSZ-Logo

Das LSZ Logo gibt es in zwei Farbvarianten: weißer Hintergrund und blauer Hintergrund:



Die Farben des LSZ

				
CMYK	100 20 10 0	0 45 100 0	45 0 100 0	20 80 80 0
HEX	#0089C1	#DFA827	#B3CE36	#B45845
RGB	0,137,193	223,168,39	179,206,54	180,88,69

Schutzraum um das Logo

Bei der Verwendung des Logos müssen die folgenden Schutzräume eingehalten werden:



Logodarstellung auf farbigem Untergrund

Das Logo ist **nur in den oben abgebildeten Varianten** zulässig. Eine Abbildung des Logo auf anderen farbigen Hintergründen ist nicht zulässig:



Bisheriges Logo „Familie eins99“

Das bis 2019 verwendete Logo „Familie eins99“ wird mit Beginn der neuen Förderperiode nicht mehr verwendet. Die Landkreise sind verpflichtet das Logo auszutauschen und Hinweise auf die Förderung des Landesprogramms entsprechend anzupassen.



Das LSZ-Logo darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden!

4.2 Formulierung für die Kofinanzierung aus Mitteln des Landesprogramms

Die Förderung aus Mitteln des Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ ist im Rahmen der o. g. Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit wie folgt zu erwähnen:

„Gefördert durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie aus Mitteln des Landesprogramms Solidarisches Zusammenleben der Generationen“.

5 Checkliste

5.1 Informationen zu im LSZ-geförderten Projekt – allgemein

- Haben Sie die für Information und Publizität erteilten Auflagen in Ihrem Zuwendungsbescheid geprüft?
- Haben Sie den Publizitätsleitfaden zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ gelesen?
- Nutzen Sie die Möglichkeit, auf der LSZ-Website www.lsz-thueringen.de über Ihre Umsetzung des LSZ zu informieren?

Dafür sind die folgenden Informationen notwendig:

- Name des Ansprechpartners und Kontakt
- Link zur Homepage des Landratsamtes

5.2 Veranstaltungen und Pressemitteilungen

- Haben Sie das LSZ-Logo entsprechend der Vorgaben zur Farbgestaltung und Anordnung verwendet?
- Haben Sie daran gedacht, im Impressum auf die Förderung aus Mitteln des LSZ hinzuweisen (fixe Förderfloskel – Abschnitt 4.2)?
- Haben Sie die Druckfreigabe durch die jeweilige Pressestelle eingeholt?
- Wurde in den Pressemitteilungen auf die Förderung aus Mitteln des LSZ hingewiesen?

5.3 Website

- Haben Sie das LSZ-Logo auf Ihrer Website verwendet?
- Wurde das LSZ-Logo entsprechend der Vorgaben zur Farbgestaltung und Anordnung verwendet?
- Wird ein*e Ansprechpartner*in benannt?
- Sind die zentralen Dokumente auf der Homepage verfügbar?

6 Ansprechpartner*innen

Für die Einhaltung, Planung und Koordinierung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist das Fachreferat 25 „Familien- und Seniorenpolitik“ zuständig.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Referat 25 „Familien- und Seniorenpolitik“

Dr. Stefanie Hammer

Werner-Seelenbinder-Str. 6

99096 Erfurt

Tel. 0361/ 57 38 11 251

E-Mail: stefanie.hammer@tmasgff.thueringen.de

Fragen können auch an die Bewilligungsbehörde GFAW mbH gerichtet werden.

GFAW mbH:

Herr Olaf Hilpert

Tel.: 0361 2223-425

E-Mail: olaf.hilpert@gfaw-thueringen.de